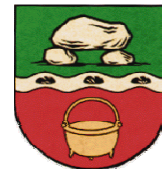


Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gokels



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27) und des § 7 der Benutzungssatzung jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gokels vom 01. März 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in der Regelbetreuungszeit von 7.30 bis 13.30 Uhr 110,00 €.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder unter 3 Jahren in der Regelbetreuungszeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr für 5 Tage in der Woche 165,00 €, für 3 Tage in der Woche 99,00 € und für 2 Tage in der Woche 66,00 €.
- (3) Die tägliche Gebühr während der Ferien beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, die nicht in der Kindertagesstätte betreut werden, 6,00 € pro Betreuungstag.
- (4) Die tägliche Gebühr während der Ferien beträgt für Kinder unter 3 Jahren, die nicht in der Kindertagesstätte betreut werden 9,00 € pro Betreuungstag

§ 3 Einkommensabhängige Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Kindertagesstättegebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat im Voraus fällig und bis zum 1. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
- (2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindertagesstättenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(3) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

(4) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen sowie am Freitag nach Himmelfahrt bleibt die Kindertagesstätte gem. § 3 Abs. 3 der Kindertagesstättenordnung geschlossen. Für die anderen Zeiten, in denen die Kindertagesstätte nicht geöffnet ist, sind die Gebühren weiter zu bezahlen.

§ 5 Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Gokels Anwendung.

§ 6 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschl. der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Gokels, den 01.03.2018

gez. Unterschrift

Heiko Hadenfeldt
(Bürgermeister)